

Der Rechtsschutz der Urheber in der römischen Antike

Von Assessorin Astrud Eggert, Dresden*

Die Frage nach den Ansätzen urheberrechtlichen Denkens oder gar eines gesetzlichen Schutzes der Urheber im römischen Recht war bislang nur vereinzelt Gegenstand rechtswissenschaftlicher Untersuchungen. Vom Standpunkt des Urheberrechts liegt eine Darstellung *Kohlers*¹ von 1880 vor. Mit dieser setzt sich der Alphilologe *Dziatzko*² in einem Beitrag von 1894 ausführlich auseinander. Aus romanistischer Sicht untersucht *Vřsky*³ das Problem des »geistigen Eigentums« in der Antike in einem Beitrag von 1961. Sie alle kommen zutreffend zu dem Ergebnis, daß es ein Urheberrecht im Sinne eines subjektiven, absoluten Rechts der Herrschaft an einem Geisteswerk, das den Urheber in seinen materiellen sowie in seinen ideellen Interessen schützt, im römischen Recht nicht gegeben hat. Die Suche nach Spuren urheberrechtlichen Denkens in der Antike kann daher nur von den Maßstäben des modernen Urheberrechts ausgehen und die antiken Quellen an diesen messen. Das hat zunächst Konsequenzen für den Aufbau dieser Untersuchung. Der in der rechtshistorischen Forschung übliche historische Aufbau, mit der Darstellung des römischen Rechts zu beginnen und abschließend die gewonnenen Erkenntnisse mit der heutigen Rechtslage zu vergleichen, kann hier nicht weiterhelfen. Der Aufbau dieser Darstellung folgt daher der Systematik des modernen Urheberrechts und versucht die rechtshistorischen und literarischen Quellen in diesen Aufbau einzufügen. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt dabei auf zwei Problemen:

* Die Verfasserin war bis vor kurzem wissenschaftliche Assistentin am Institut für Technik- und Umweltrecht an der Technischen Universität Dresden.

¹ *Kohler*, Autorrecht, Jena 1880, Beilage II, S. 319 ff.

² *Dziatzko*, Autor- und Verlagsrecht im Altertum, in: Rheinisches Museum für Philologie, N.F. Band 49, 1894, S. 559 ff.

³ *Vřsky*, Geistiges Eigentum in der Antike, UFITA 106 (1987), S. 17 ff.

A 825-22 KA

Der Rechtsschutz der Urheber in der römischen Antike

Von Assessorin Astrud Eggert, Dresden*

Die Frage nach den Ansätzen urheberrechtlichen Denkens oder gar eines gesetzlichen Schutzes der Urheber im römischen Recht war bislang nur vereinzelt Gegenstand rechtswissenschaftlicher Untersuchungen. Vom Standpunkt des Urheberrechts liegt eine Darstellung Kohlers¹ von 1880 vor. Mit dieser setzt sich der Althilologe Dzizitzko² in einem Beitrag von 1894 ausführlich auseinander. Aus romanistischer Sicht untersucht Visky³ das Problem des «geistigen Eigentums» in der Antike in einem Beitrag von 1961. Sie alle kommen zutreffend zu dem Ergebnis, daß es ein Urheberrecht im Sinne eines subjektiven, absoluten Rechts der Herrschaft an einem Geisteswerk, das den Urheber in seinen materiellen sowie in seinen ideellen Interessen schützt, im römischen Recht nicht gegeben hat. Die Suche nach Spuren urheberrechtlichen Denkens in der Antike kann daher nur von den Maßstäben des modernen Urheberrechts ausgehen und die antiken Quellen an diesen messen. Das hat zunächst Konsequenzen für den Aufbau dieser Untersuchung. Der in der rechtshistorischen Forschung übliche historische Aufbau, mit der Darstellung des römischen Rechts zu beginnen und abschließend die gewonnenen Erkenntnisse mit der heutigen Rechtslage zu vergleichen, kann hier nicht weiterhelfen. Der Aufbau dieser Darstellung folgt daher der Systematik des modernen Urheberrechts und versucht die rechtshistorischen und literarischen Quellen in diesen Aufbau einzufügen. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt dabei auf zwei Problemen:

* Die Verfasserin war bis vor kurzem wissenschaftliche Assistentin am Institut für Technik- und Umweltrecht an der Technischen Universität Dresden.

¹ Kohler, Autorrecht, Jena 1880, Beilage II, S. 319 ff.

² Dzizitzko, Autor- und Verlagsrecht im Altertum, in Rheinisches Museum für Philologie, NF, Band 49, 1894, S. 559 ff.

³ Visky, Geistiges Eigentum in der Antike, UfITA 106 (1987), S. 17 ff.

Zum einen ist zu klären, inwieweit und in welcher Weise der Gedanke eines «geistigen Eigentums» der Urheber an ihren Werken in der römischen Antike bereits ausgeprägt war (A.). Dies erfordert zunächst eine terminologische Klärung des Begriffs des «geistigen Eigentums» (1.). Anschließend ist zu unterscheiden zwischen der Anerkennung eines moralischen Rechts der Urheber an ihren Werken, das als «geistiges Eigentum» nur in einem untechnischen Sinne bezeichnet werden kann (II.), und den Voraussetzungen eines «geistigen Eigentums» im juristischen Sinne (III.). Da das römische Recht ein geistiges Eigentum im Ergebnis nach allgemeiner und zutreffender Ansicht nicht gekannt hat, liegt hier die Betonung darauf, zu untersuchen, warum das römische Recht zu diesem Punkt nicht gelangt ist. Dafür ist es zunächst erforderlich, die Problematik in die Grundkonzeption der Eigentumslehre des römischen Rechts einzuordnen (1.). Sodann ist zu untersuchen, ob man bereits zu der für die Anerkennung eines geistigen Eigentums erforderlichen Unterscheidung zwischen Werk und Werkstück gelangt war (2.) und inwieweit man das Werk über die Veröffentlichung hinaus dem Autor abschließlich zuordnete (3.).

Wenn danach im Ergebnis der Gedanke eines geistigen Eigentums im römischen Recht noch nicht ausgebildet war, so stellt sich zum anderen die Frage, in welcher Weise die Rechtsbeziehungen der Urheber hinsichtlich der Verwertung ihrer Werke und im Bezug auf ihre ideellen Interessen daran geregelt waren (B.). Hierfür ist zunächst ein kurzer Überblick über das literarische Schaffen und dessen soziale und ökonomische Rahmenbedingungen erforderlich (1.). Hinsichtlich der Verwertung der literarischen Werke (II.) ist zu unterscheiden zwischen der Theaterdichtung (1.) und der in schriftlicher Form verwerten sonstigen Dichtung (2.). Des weiteren stellt sich die Frage, inwieweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Aspekte von Bedeutung sind (III.). Hierfür sind zunächst die literarischen Quellen, in denen urheberpersönlichkeitsrechtliche Gedanken zum Ausdruck kommen, darzustellen (1.), um sodann die Möglichkeiten eines rechtlichen Schutzes zu erörtern (2.).

A. «Geistiges Eigentum» in der römischen Antike

Nach der Ansicht von *Dziatzko* und *Visky* war den Römern der Begriff eines «geistigen Eigentums» der Schriftsteller an ihren Werken durchaus geläufig. Dies soll sich aus der «Natur der Sache» ergeben⁴. Einig sind sich aber beide darin, daß dieses «geistige Eigentum» keinen entsprechenden Rechtsschutz erlangt hat: Man habe das Werk zwar als geistiges Eigentum der Verfasser, nicht aber als vermögensrechtlichen Gegenstand erkannt⁵.

Diese Auffassung ist im Ergebnis zwar zutreffend. Sie wird jedoch der Materie insofern nicht gerecht, als sie den Begriff des «geistigen Eigentums» nicht als juristischen *terminus technicus* verwendet und ihn so dem Recht an einem vermögenswerten Gut gegenüberstellt. Bereits an dieser Stelle offenbart sich das Erfordernis einer begrifflichen Klärung dessen, was unter «geistigem Eigentum» im folgenden zu verstehen sein soll.

I. Zur Bedeutung des Begriffs des «geistigen Eigentums» im deutschen Urheberrecht

In einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung sollte jedenfalls ein laienhaftes Verständnis vom Begriff des «geistigen Eigentums» ausgeschlossen sein. Soweit es darauf ankommt, ein sich aus den Quellen ergebendes allgemeines Empfinden für ein moralisches Recht oder eine unabhängig von der Rechtslage übliche Zuordnung des Werkes an seinen Autor zu bezeichnen, so scheint mir hierfür der Begriff eines «moralischen» oder «ideellen» Eigentums angemessener.

Der Begriff des «geistigen Eigentums» ist hingegen als juristischer *terminus technicus* zu verwenden. Doch auch insoweit bestehen Auslegungsschwierigkeiten, denn Bedeutung und Erfordernis dieses Begriffs sind im modernen deutschen Urheberrecht durchaus umstritten.

⁴ *Dziatzko*, a.a.O., 1894, S. 564; auf ihn verweist auch *Visky*, S. 27, Fn. 38.

⁵ *Dziatzko*, a.a.O., *Visky*, S. 35.

ten. Ausgangspunkt der Betrachtung dieses Begriffs ist die «Theorie des geistigen Eigentums»⁶, die die Grundlage des modernen Urheberrechts⁷ darstellt. Diese Theorie, die unter dem Einfluß des Naturrechts im 18. Jahrhundert entwickelt wurde, gründete das Recht des Urhebers an seinem Werk auf seine individuelle geistige Leistung und bediente sich zur Begründung des absoluten, subjektiven Rechts des Autors an seinem Werk des Eigentumsbegriffs. Diese Begriffsbildung hatte den Vorzug der Verständlichkeit: «Eigentum ist, was mir eigen ist, und eigen ist, was mir allein gehört ...»⁸. Sie besaß und besitzt auch dem Laien gegenüber die größte Überzeugungskraft⁹. Als problematisch erwies sich jedoch die Einordnung in das System des Zivilrechts. Insbesondere die für das Eigentum an körperlichen Sachen entscheidende Bedeutung des Besitzes vertrug sich nicht mit der Übertragung des Eigentumsbegriffs auf immaterielle Güter, an denen ein Besitz im Sinne der tatsächlichen Sachherrschaft nicht begründet werden kann. Auch die zeitliche Beschränkung des Urheberrechts stand im Widerspruch zur Eigentumsdogmatik. Aufgrund dieser Unvereinbarkeit der allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätze mit den Besonderheiten des Rechts an einem Geisteswerk setzt im 19. Jahrhundert die Kritik an der Lehre des geistigen Eigentums ein. Neben der Lehre vom geistigen Eigentum entwickelt sich im 19. Jahrhundert eine Theorie, die das Urheberrecht als reines Persönlichkeitsrecht versteht und die vermögensrechtlichen Aspekte lediglich als einen Reflex dieses Rechts, das unmittelbar mit der Person des Urhebers verbunden ist, faßt¹⁰. Die Theorie vom geistigen Eigentum entwickelt *Kohler* schließlich zur Lehre vom Urheberrecht als Immaterialgüterrecht fort. Das Urheberrecht ist danach ein Recht an

⁶ Zur Lehre vom geistigen Eigentum vgl. insbesondere: *Ullmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage, Berlin u.a. 1980, § 16, S. 105 ff.

⁷ Zur Geschichte des Urheberrechts vgl. *Rehbinder*, Urheberrecht, 9. Auflage, München 1996, § 3, insbesondere IV und V, S. 23 ff.; sowie *Ullmer*, a.a.O., § 9 III, S. 54 ff. und § 17 S. 109 ff.

⁸ *Kohler*, Das Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1907, Nachdruck Aalen 1980, S. 21.

⁹ *Ullmer*, a.a.O., § 17, S. 106.

¹⁰ Vgl. hierzu ausführlich *Ullmer*, a.a.O., § 17 I, S. 109 ff.

dem Werk als einem «außerhalb des Menschen stehenden, nicht faß- und greifbaren Gut»¹¹. Neben diesem Immaterialgüterrecht stehen dem Urheber persönlichkeitsrechtliche Befugnisse zu. Dieses Individualrecht oder Persönlichkeitsrecht steht nach der von *Kohler* vertretenen dualistischen Theorie neben dem Immaterialgüterrecht. Die heute von der h. M. vertretene monistische Theorie versteht das Urheberrecht als ein einheitliches Recht eigener Art, in dem vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Elemente untrennbar miteinander verbunden sind¹².

Das Urheberrecht ist nach modernem Verständnis ein subjektives, absolutes Recht des Urhebers an dem von ihm geschaffenen Geisteswerk¹³. Dieses Geisteswerk ist ein immaterielles Gut und als solches zu trennen von dem körperlichen Gegenstand, in dem es verkörpert ist, dem einzelnen Werkstück (dem einzelnen Buch, dem einzelnen Gemälde).

Der Begriff des «geistigen Eigentums» ist im deutschen Urheberrecht heute wenig gebräuchlich. Darüber, ob man sich von ihm endgültig verabschieden soll¹⁴ oder ob er weiterhin von Nutzen sei¹⁵, braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden. Maßgeblich ist, daß der Begriff nach heutigem Verständnis jedenfalls nicht mehr im Sinne einer dogmatischen Theorie, die den Inhalt des Urheberrechts nach den für das Sacheigentum geltenden Grundsätzen bestimmen wollte, gebraucht wird, sondern lediglich das absolute, subjektive Recht des Urhebers an seinem Werk bezeichnet, das von der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG erfaßt wird. In diesem letzteren Sinne wird der Begriff des «geistigen Eigentums» im folgenden verwendet.

¹¹ *Kohler*, a.a.O., S. 1; vgl. *Ullmer*, a.a.O., § 17 II 1, S. 112.

¹² Vgl. hierzu ausführlich *Ullmer*, a.a.O., § 18, S. 114 ff.

¹³ Zu den Grundgedanken des Urheberrechts vgl. z.B. *Rehbinder*, a.a.O., § 6 I 2 und 3, S. 46 ff. und § 8, S. 59 ff.

¹⁴ So insbesondere *Rehbinder*, a.a.O., § 8 II 5, S. 62.

¹⁵ Vgl. *Seifert*, Geistiges Eigentum – ein unverzichtbarer Begriff, FS für Henning Piper, München 1996, S. 769, 783 m.w.N.

II. Der Gedanke eines ideellen (moralischen) Eigentums des Autors in den literarischen Quellen

Aus zahlreichen Quellen der römischen Literatur spricht ein klares Empfinden dafür, daß das schriftstellerische Werk seinem Autor zuzuordnen ist. Verbreitet bezeichnet sich der Autor als *dominus* seines Werkes¹⁶. Denjenigen, der seine Werke als eigene ausgibt, nennt Martial einen *plagiarius*¹⁷, Menschenräuber, oder Dieb (*fur*)¹⁸. An einer Stelle wählt er das schöne Bild der Gedichte, die mit der Veröffentlichung in die Freiheit entlassen werden (*manu missi*), wie seine Kinder oder Sklaven¹⁹, und die vom *plagiarius*²⁰ wiederum in die Sklaverei, *servitio*, geführt werden. In Ep. I 53 nennt er den Fidentinus, der sich die Gedichte Martials zu eigen gemacht hat und sich durch ein einziges eigenes Gedicht dazwischen verrät, einen *fur manifestus*, einen bei handhafter Tat ergriffenen Dieb²¹. An wiederum anderer Stelle²² gibt Martial dem Plagiator den Rat, wenn er sich schon mit fremden Federn Ruhm erschleichen wolle, so solle er auf unveröffentlichte Werke zurückgreifen, denn: *mutare dominum non potest liber noster*, ein bekanntes Buch kann den Eigentümer nicht mehr wechseln. Hier geht er also von einem über die Veröffentlichung hinausgehenden »Eigen-

¹⁶ Vgl. z.B. Ovid, Metamorphosen, Vorrede: *Orba parente suo quicunque volumina tangis, his saltem vestra datur in urbe locust! Quoque magis faveas: non sunt haec edita ab ipso, sed quasi de domini funere rapta sui*. Den Begriff des *dominus* verwendet auch Martial, allerdings für den Plagiator, der behauptet, Eigentümer zu sein. Ep. I 52: *Commendo tibi, Quintiane, nostros – nostros dicere si iamem libellos possum, quos recitat tuus poeta: si de servitio gravi queruntur, assertor venias satisque praestes ei, cum se dominum vocabit ille, dicas esse meos manumque missos. Hoc si terque quaterque clamantis, impones plagario pudorem*.

¹⁷ Ep. I 52 (siehe oben).

¹⁸ Vgl. Martial, Ep. I 53: *Una est in nostris tua, Fidentine, libellis pagina, sed certa domini signata figura, quae tua tradidit manifeste carmina furto... indice non opus est nostris nec iudice libris: stat contra didicisti tibi tua pagina: «fur es»*. Vgl. auch Terenz, Eunuchus, Prolog, v. 23, 24: *exclamat, furem, non poeam fabulam dedisse*.

¹⁹ Eine ähnliche Auffassung von dem Schriftwerk als geistigem Kind des Autors finden wir bei Ovid, wenn er in seiner Vorrede zu den Metamorphosen das Werk als *orba* verweist, bezeichnet (siehe oben).

²⁰ Zum *plagiarius* vgl. D. 48.15 De lege Fabia de plagiaris.

²¹ Zum *fur manifestus* vgl. Kaser, Römisches Privatrecht, 2. Auflage, München 1971, (im folgenden abgekürzt Kaser, RP), § 143 II 1, S. 616; Honsell/Mayer-Maly/Selb, Römisches Privatrecht, 4. Auflage, Berlin u.a. 1994, § 129 III, S. 360 f.

²² Martial, Ep. I 66.

tum» des Dichters an seinem Werk aus. Die Verwendung juristischer Termini erfolgt bei Martial allerdings stets untechnisch und ist in erster Linie ein dichterisches Mittel, das der Veranschaulichung und Überzeichnung dient.

Scheinbar klarer kommt der Gedanke eines »geistigen Eigentums« des Urhebers in folgendem Text Senecas zum Ausdruck: *In omnibus istis quae modo retuli uterque eiusdem rei dominus est. Quomodo? quia alter rei dominus est, alter usus. libros dicimus esse Ciceronis, eosdem Dorus librarius suos dicit, et utrumque verum est. alter illos tanquam auctor sibi, alter tanquam emptor adserit; ac recte utriusque ducuntur esse, utriusque enim sunt, at non eodem modo. sic potest Titus Livius a Doris accipere aut emere libros suos²³. Danach sind also die Bücher des Cicero sowohl als dessen Bücher als auch als die des Bücherschreibers Dorus zu bezeichnen und beide können sich zu Recht Eigentümer nennen, wenngleich sie beide nicht in derselben Weise Eigentümer sein sollen.*

Aus dieser Stelle spricht zunächst deutlich die Auffassung, daß der Autor ein »Eigentum« an seinem Werk habe. Welcher Art dieses Eigentum ist, geht hieraus allerdings noch nicht hervor – jedenfalls scheint es von dem Eigentum des Buchhändlers, der es als Käufer erworben hat, zu unterscheiden zu sein. Hilfreich für das Verständnis dieser Passage ist ein Blick auf den Kontext, in dem Seneca diese Überlegungen anstellt. Es geht in diesem Zusammenhang um die Erklärung der Feststellung *omnia sunt sapientis*, daß dem Weisen alles gehöre, und die an diese Feststellung anknüpfende Frage, wie es denn möglich sei, daß ein Weiser etwas erwerben könne (durch Schenkung, Kauf etc.), wenn ihm doch ohnehin alles gehöre. Seneca unterschei-

²³ De beneficiis VII, c.6.1; frei übersetzt: »In all diesen Fällen, die ich hier aufgeführt habe, sind beide Eigentümer derselben Sache. Wie ist das möglich? Weil der eine Eigentümer der Sache ist, der andere sie im Gebrauch hat. Wir bezeichnen die Bücher als die des Cicero und diesen nennt der Bücherschreiber Dorus die seinen, und beides ist wahr: Der eine erwarb sie als Autor, der andere als Käufer und so bezeichnen sich beide zu Recht als Eigentümer, und sie sind es auch beide, aber nicht in derselben Weise. So kann auch der Titus Livius von Dorus seine Bücher annehmen oder kaufen.»

der²⁴. Der Weise besitzt (*possidet*) in einem mit dem Bereich der Sitten (*mores*) verbundenen Bewußtsein alles, die einzelnen Sachen selbst aber sind in das Eigentum vieler verteilt. Daher besitzt der Weise «im Geiste» (*animo*) alles (*universa*), und rechtlich (*iure*) zusätzlich noch zu Eigentum das Seine. Dieser Besitz des Weisen ist also ein moralischer, geistiger und als solcher zu trennen von der (zivil)rechtlichen Eigentumsituation²⁵. Ein ebensolches moralisches, geistiges Recht an seinem Werk hat auch der Autor. Dieses ist aber vom zivilrechtlichen Eigentum zu unterscheiden²⁶.

Daher spricht diese Quelle zwar für ein natürliches Empfinden für das «moralische» Recht des Autors an seinem Werk, aber klar gegen eine damit verbundene rechtliche Position. Diese wird ja gerade der moralischen gegenübergestellt. Das zivilrechtliche Eigentum am Werk hingegen ist ganz in der Hand des Bücherschreibers, der das Buch gekauft hat.

III. Geistiges Eigentum im juristischen Sinne

Wenn sich danach aus den literarischen Quellen ergibt, daß es ein «geistiges Eigentum» der Urheber im römischen Recht nicht gegeben hat, was die Rechtsquellen bestätigen, so stellt sich die Frage nach den Gründen dafür, warum das römische Recht trotz seines hohen Entwicklungsgrades hierzu nicht gelangt ist. Hier stellt sich die Frage nach einem geeigneten Vorgehen.

War der Vergleich mit dem Sacheigentum für die Entwicklung des modernen Urheberrechts im 18. Jahrhundert bereits hilfreich, so mag es gestattet sein, zum Vergleich auf die Konzeption des Sacheigentums im römischen Recht zurückzugreifen. Die Erörterung der Frage einer Ausbildung eines «geistigen Eigentums» im juristischen Sinne soll

²⁴ Seneca, *De beneficiis* VII, c. 6.2.3: *nunc cum regio more cuncta conscientia possideat, singulorum autem rerum in unumquemque proprietas sit sparsa, ... Sic sapiens animo universa possidet, iure ac dominio sua.*

²⁵ Hier zeigt sich, wie Seneca versucht, die Kategorien des auf das Recht an körperlichen Sachen zugeschnittenen Eigentums (Besitz) auf das Recht an einem Geistesgut anzuwenden.

²⁶ Ebenso: *Dizacko*, a.a.O., S. 565; *Viský*, a.a.O., S. 35.

daher nach den Kriterien der sachenrechtlichen Systematik des römischen Rechts erfolgen.

Dabei muß man sich stets dessen bewußt sein, daß man damit moderne Gedanken an ein antikes Recht heranträgt, die in der Antike so nicht gedacht worden sind. Von Nutzen ist eine solche Betrachtung aus urheberrechtlicher Sicht dennoch, da sie der Frage nachgeht, inwieweit für die moderne Urheberrechtsdoktrin wesentliche Gedanken bereits in der Antike vorhanden waren, wenngleich man damals noch nicht zu einer entsprechenden rechtlichen Umsetzung gelangte.

1. Grundzüge des Eigentumsbegriffs im römischen Recht

Das zivile Eigentum ist im römischen Recht seit der jüngeren Republik ein absolutes Recht des einzelnen an einer körperlichen Sache²⁷. Dementsprechend ist die gesamte Eigentumsordnung auf das Eigentum an körperlichen Gegenständen zugeschnitten. Wenn man also ein «geistiges Eigentum» annehmen wollte, so müßte es sich dabei um ein dem Eigentum an körperlichen Gegenständen vergleichbares Herrschaftsrecht an einem immateriellen Gut handeln.

Die dogmatische Grundlage für die Entwicklung eines solchen Rechts an einem immateriellen Gut war immerhin im römischen Recht bereits vorhanden. So unterscheidet Gai. D. 1.8.1.1²⁸ zwischen *res corporales*, die man berühren kann (wie z.B.: Grundstücke, Sklaven, Kleider oder Gold und Silber), und *res incorporeales*, die in *iure* bestehen. Zu diesen zählt er die Erbschaft, den Nießbrauch und die Obligationen. Dieses Verständnis von den *res incorporeales*, die lediglich in *iure consistunt*, entspricht nicht dem modernen Verständnis von dem Geisteswerk als immateriellem Gut, denn dieses besteht gerade nicht nur in *iure*, sondern ganz real. Die Differenzierung zwischen *res corporales* und *res incorporeales* hat ohnehin keine praktische Bedeu-

²⁷ Kaser, *RP*, § 97 I 2, S. 400 f.; Honsell/Mayer-Maly/Selb, § 57, S. 142 ff.

²⁸ *Quaedam praeterea res corporales sunt, quaedam incorporeales. Corporales haec sunt, quae tangi possunt: veluti fundus, homo, vestis, aurum, argentum, et denique aliae res innumerabiles. Incorporeales sunt, quae tangi non possunt: quodlibet ea, quae in iure consistunt: sicut hereditas, usufructus, obligationes, quomodo contractae. Vgl. auch Gai. inst. 2, 12–14.*

tung erlangt²⁹. Immerhin wäre die Unterscheidung zwischen *res corporales* und *res incorporales* jedoch eine Grundlage gewesen, auf der man ein Recht an einem unkörperlichen Gegenstand hätte entwickeln können³⁰. Wenn man so ein dem Eigentum an körperlichen Gegenständen vergleichbares Recht an einem immateriellen Gut hätte entwickeln wollen, so müßten dafür – *mutatis mutandis* – dieselben Grundsätze gelten.

Das Eigentum ist ein subjektives Herrschaftsrecht an einer abgegrenzten, juristisch selbständigen, körperlichen Sache. Daher ist es erforderlich, das Rechtsobjekt genau zu bestimmen. Dies ist im Bereich der immateriellen Güter erheblich schwieriger als bei den körperlichen Sachen. Voraussetzung für die Entwicklung eines Herrschaftsrechts an einem Geisteswerk ist deshalb die klare Unterscheidung zwischen dem immateriellen Gut und dessen körperlicher Festlegung im materiellen Werkstück (hierzu 2.). Das private Eigentum des einzelnen kann außerdem nur an bestimmten Sachen bestehen. Demgegenüber gibt es auch Sachen, die nicht Gegenstand privaten Eigentums werden können, sog. *res extra nostrum patrimonium* oder *res extra commercium*, die entweder allen gehören (*res communis omnium*) oder dem Staat (*res publicae*). Aufgrund der potentiellen räumlichen und zeitlichen Ubiquität des Geisteswerks nach seiner Veröffentlichung stellt sich die Frage, ob das Geisteswerk damit nicht zu einer solchen im Besitz der Allgemeinheit befindlichen Sache wird (dazu 3.).

2. Die Trennung zwischen dem geistigen Werk und dessen körperlicher Festlegung im Werkstück

Grundlegend für die Entwicklung eines ausschließlichen Herrschaftsrechts an einem immateriellen Gut wäre die Erkenntnis, daß zwischen dem immateriellen Geistesgut und dessen Verkörperung im einzelnen Werkstück zu unterscheiden ist. Erst diese Unterscheidung ermöglicht

²⁹ Man führt sie allgemein auf den Einfluß von Philosophie und Grammatik zurück.

Vgl. ausführlicher: Kaser, RP, § 92 I, S. 376 f.

³⁰ So auch Visby, a.a.O., S. 35.

die Bestimmung eines Rechtsobjektes, an dem dem Autor ein ausschließliches Recht zugewiesen werden könnte.

Die Unterscheidung zwischen Geisteswerk und materieller Festlegung im Werkstück kommt in den literarischen Quellen ansatzweise zum Ausdruck, wird aber nicht konsequent vollzogen. So unterscheidet Seneca in dem oben zitierten Text³¹ zwar ein Eigentum des Urhebers, das sich auf einen «Besitz im Geiste» gründet, vom Sacheigentum des *librarius*, er unterscheidet aber nicht innerhalb des Gegenstandes «Buch» zwischen dem geistigen Inhalt und der Materie. Im Gegenteil, er befaßt sich in diesem Kapitel mit dem Phänomen, daß eine einzige Sache erstaunlicherweise zwei Eigentümer haben kann (einen im Geiste und einen rechtlichen). Hätte er erkannt, daß innerhalb des Buches zwischen zwei verschiedenen Rechtsgegenständen zu unterscheiden ist, so wäre das Beispiel des Eigentums an einem Buch in diesem Kontext ganz ohne Interesse gewesen, da dann ja jeweils ein Rechtsgegenstand einer Person zuzuordnen wäre.

Daß man zu einer Unterscheidung zwischen Geisteswerk und körperlicher Festlegung nicht gelangte, kommt klarer in den Rechtsquellen zum Ausdruck. Aufschlußreich ist hier das Fragment, in dem Gaius sich mit der Frage des originären Eigentumserwerbs durch Verarbeitung (nachklassisch: *specificatio*) befaßt: *Litterae quoque licet aureae sint, perinde chartis membranisque cedunt, ac solo cedere solent ea quae aedificantur aut seruntur, ideoque si in chartis membranisque tuis carmen vel historiam vel orationem scripsero, huius corporis non ego, sed tu dominus esse intelleges. Sed si a me petas tuos libros tuasve membranas nec impensas scripturae solvere velis, potero me defendere per exceptionem doli mali, utique si bona fide eorum possessionem nactus sum*³². So folgen also die geschriebenen Buchstaben – auch wenn es goldene sind – dem Papyrus oder Pergament, auf dem sie geschrieben sind. Das Eigentum am Schriftstück, das der Autor auf fremdem Papier schreibt, geht daher auf den Eigentümer des Papiers über, und zwar auch dann, wenn der Verfasser ein Gedicht, eine historische oder rhetorische Abhandlung verfaßt hat. Allerdings hat der Schreiber ei-

³¹ De beneficiis, VII 6 1; hierzu ausführlich oben 1.

³² D. 41.1.9.1; ebenso: Gai. Inst. Comm. 2.77.

nen Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Unkosten (*impensas*). Verweigert der Eigentümer diese Zahlung, so kann sich der Autor mit der *exceptio doli* verteidigen, wenn er guten Glaubens in den Besitz des Papiers gelangt ist.

Nun gibt es für die Entscheidung, wem das Schriftstück sacherechtlich zuzuordnen ist, zunächst sicherlich ökonomische Gründe: Die antiken Schreibmaterialien Papyrus und Pergament waren im Vergleich zum Papier heute erheblich teurer. Viel interessanter als diese sacherechtliche Zuordnung ist aus urheberrechtlicher Sicht jedoch ein anderer Aspekt, daß nämlich das Schriftstück, und zwar auch dann, wenn es sich um ein literarisches Werk handelte, als ein unteilbarer Gegenstand aufgefaßt wurde. Das Recht an dem Schriftwerk fällt daher zusammen mit dem Recht an dem Papier, auf das es niedergeschrieben worden war³³. Eine Begründung finden wir hierfür bei Paulus D.6.1.23.3: *Sed et idem, quod in charta mea scribitur aut in tabula pinguius, statim meum fit. licet de pictura quidem contra senserim propter pretium picturae: sed necesse est ei rei cedi, quo sine illa esse non potest*. Paulus nimmt hier zu der Frage Stellung, ob für das auf eine fremde Tafel gemalte Bild dieselben Grundsätze gelten sollen wie für das auf fremdes Papier geschriebene Schriftwerk. Während nach der von Gaius vertretenen Ansicht das Eigentum an dem auf fremder Tafel gemalten Bild dem Maler zustehen soll und dem Eigentümer der Tafel lediglich ein Entschädigungsanspruch zustehen soll³⁴, will Paulus für beide Fälle dieselben Grundsätze anwenden: Auch im Fall der bemalten fremden Tafel steht das Eigentum dem Eigentümer der Tafel zu, der Maler hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Entscheidend für uns ist die Begründung, die Paulus anführt: Das Bild muß der Sache folgen, ohne die es nicht sein kann (*sine illa esse non potest*). Diese Begründung muß auch für die Schriftwerke gelten, denn Paulus will ja gerade für beide Fälle denselben Grundsatz anwenden. Das heißt aber, daß auch bei den Schriftwerken der Grund für den Eigentumsübergang auf den Eigentümer des Papiers darin liegt, daß das Schriftwerk dem Papier folgen muß, da es ohne dieses «nicht sein

³³ Vgl. auch *D. 41.1.92*.

³⁴ *D. 41.1.92*.

kann». Darin kommt klar die Vorstellung zum Ausdruck, daß innerhalb eines Manuskripts gerade nicht zwischen geistigem Werk und materieller Verkörperung unterschieden wird. Das Manuskript wird als ein einheitlicher materieller Gegenstand betrachtet, an dem es auch nur ein Recht, das des Sacheigentums geben kann, nicht aber ein Recht des Autors.

In diesem Zusammenhang erscheint auch eine Äußerung Ulpians von Bedeutung: In D. 32.76 *Charis legatis nemo dicere scriptas et liberos iam factos legato cedere*.... Aus dieser Stelle ergibt sich, daß das unbeschriebene Papier als ein anderer Rechtsgegenstand erkannt wurde als das Manuskript oder das fertige Buch³⁵. Die Unterscheidung zwischen dem unbeschriebenen Papier und dem fertigen Buch kann jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, daß darin das Eigentum an dem Geisteswerk von dem am Papyrus unterschieden würde³⁶. Sie entspricht vielmehr der oben dargestellten Auffassung vom originären Eigentumserwerb: Auch hier geht man davon aus, daß das Papier mit der Beschriftung eine neue, einheitliche Sache wird.

3. Die ausschließliche Zuordnung des Werks an den Autor

Nun sprechen die literarischen Quellen einerseits durchaus für ein über die Veröffentlichung des Werkes hinaus an diesem bestehendes Recht des Verfassers. Bei Seneca ist dieses «Eigentum» offenbar verbunden mit einem «Besitz im Geiste», einem Bewußtsein, das mit dem Bereich der Sitten, *mores*, verbunden ist. In diesem «moralischen» Sinne bleibt das Eigentum des Verfassers auch noch nach der Veröffentlichung des Werkes bestehen. Eine ähnliche Vorstellung von der Fortdauer der «Eigentümer»-Stellung des Verfassers kommt auch bei Martial zum Ausdruck, wenn er sagt, ein bekanntes Buch könne den Eigentümer nicht mehr wechseln: *mutare dominum non potest liber notus*³⁷. Nicht zuletzt aus der Polemik Martials gegen die *plagiarii*

³⁵ Vgl. auch *D. 41.1.92*.

³⁶ So auch *V. 41.1.92*.

³⁷ Martial, Ep. I 66.

spricht das Verständnis, daß der Autor auch nach der Veröffentlichung *dominus* seiner Werke ist.

Zugleich kommt jedoch der Gedanke zum Ausdruck, daß das Werk mit der Veröffentlichung frei wird. Bereits wenn Martial seine Gedichte als *manu missi*, als in die Freiheit entlassene bezeichnet, so bringt er mit dieser Entlehnung eines juristischen Begriffs zum Ausdruck, daß sie mit der Veröffentlichung aus seiner väterlichen Gewalt entlassen werden und damit eine eigene, vom Vater unabhängige Existenz finden. Eine ähnliche Vorstellung liegt auch der Rede des Horaz *Ad librum suum* zugrunde, wenn er seinem Buch darin ausmalt, wie es, einmal veröffentlicht, zum Gegenstand des willkürlichen Gebrauchs vieler wird, und dabei darauf hinweist, daß nach der Veröffentlichung kein Weg mehr zurückführt³⁸. Eine Bestätigung findet dieser Gedanke später bei Symmachus (2. Hälfte des 4. Jahrhunderts n. Chr.): *Nam facilius est arduentes favillas ore comprimere quam luculentum operis servare secretum. Cum semel a te profectum carmen est, ius omne posuisti; oratio publica res libera est*³⁹. Mit der Veröffentlichung ist die «Rede» in das Recht aller gestellt und wird eine «freie Sache».

In Bereich der körperlichen Sachen unterschieden die römischen Juristen zwischen solchen, die Gegenstand individuellen Eigentums sein konnten, und den *res extra commercium*⁴⁰ oder *res quae extra nostrum patrimonium habentur*⁴¹. Zu letzteren zählten die *res divini iuris*, die *res publicae* und die *res communis omnium*. Die *res publicae* sind Sachen, die im Eigentum des Staates stehen. Hierzu zählen insbesondere die öffentlichen Straßen und Wege, die Plätze, die öffentlichen Theater und Bäder sowie die dauernd wasserführenden Flüsse (*flumina perennia*)⁴². Zu den *res communis omnium* werden überwie-

³⁸ Horaz, Epist. I 20: ... *Fuge, quo descendere gestis non erit emissio reditus tibi* ... (Flich nur, einmal hinausgegangen, ist kein Zurückkommen mehr für Dich!)

³⁹ Symmachus, Epistola I 31, 25, zitiert nach Dziatzko, S. 573. Frei übersetzt: Denn es ist leichter, glühende Asche zusammenzuhalten als glänzende Werke geheim zu halten. Sobald erst ein Lied von Dir veröffentlicht ist, hast Du es in das Recht aller gesetzt; eine veröffentlichte Rede ist eine freie Sache.

⁴⁰ Vgl. Pomp. D. 18.1.6 pr. *res quarum commercium non est*.

⁴¹ Inst. I pr. und Gat. Inst. 2.1. Vgl. zu allem insgesamt: Kaser, RP, § 92 II, S. 377 ff.

⁴² Vgl. z.B. Iav. D. 50.16.112 (*divus*); Pomp. D. 1.8.10 (*mare*); Cels. D. 43.8.3 pr. (*litorea*); Inst. 2.1.4 f.; ausführlich: Kaser, RP, § 92 II 3, S. 381, m. w. N.

gend das Meer und die Flüsse sowie deren Ufer und die Luft gezählt⁴³. Bereits diese Aufzählung zeigt, daß die Unterscheidung zwischen *res publicae* und *res communis omnium* noch nicht konsequent durchgeführt wird. Diesen Sachen ist jedenfalls gemeinsam – und das ist hier entscheidend –, daß sie dem Gebrauch aller zur Verfügung stehen⁴⁴. Zur Begründung beruft man sich auf das *ius gentium* oder das *ius naturale*, das für alle Menschen gleichermaßen geltende Recht, das solche Lebenssverhältnisse regelt, die allen Menschen gemeinsam sind⁴⁵, da sie auf der *naturalis ratio* beruhen⁴⁶.

Für ein vergleichbares Verständnis von einem veröffentlichten Werk scheinen mir die genannten literarischen Quellen zu sprechen. Der Gebrauch des veröffentlichten Werkes steht allen offen. Dieser Umstand steht der Anerkennung eines individuellen Herrschaftsrechts des Autors an seinem Werk entgegen. Auch wenn man daher das geistige, immaterielle Werk als Rechtsobjekt erkannt hätte, so wäre ein «geistiges Eigentum» an diesem daran gescheitert, daß es nach der Veröffentlichung eine Sache im allgemeinen Gebrauch und damit *extra nostrum patrimonium* gewesen wäre.

IV. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend bleibt also festzustellen, daß zwar das Empfinden für ein sich aus den Sitten ergebendes Recht des Urhebers an seinem Werk, ein «moralisches Eigentum», bereits bei den Römern vorhanden war, daß aber diesem moralischen Recht keine zivilrechtliche

⁴³ Kaser, RP, § 92 II 2, S. 380 f.

⁴⁴ Vgl. z.B. Paul. D. 18.1.51: *litorea, ... quia nullius sunt, sed iure gentium omnibus vacant*; Cels. D. 43.8.3.1: *maris communis usum omnibus hominibus ut aëris*; Ulp. D. 47.10.13.7: *mare commune omnium est, et litorea sicut aë, et est sapientissime rescriptum, non posse quem pascari habere* (gegen Pomponius).

⁴⁵ Vgl. die Aufzählung in Herm. D. 1.1.5. *Ex iure gentium introducta bella, discretiae gentes, regia conditio, dominia distinctio, agris termini, aedificia collata, commercium, emptiones, venditiones, locationes, conductiones, obligationes institutae, exceptis quibusdam, quae iure civili introductae sunt*. Paul. D. 18.1.34.1 unterscheidet zwischen solchen Sachen, *quas vero natura, vel gentium ius, vel mores civitatis* nicht zum Gegenstand eines Kaufvertrages gemacht werden können.

⁴⁶ Vgl. zum *ius gentium* und zum *ius naturale*: Kaser, RP, § 50 S. 202 ff. m. w. N.

Position entsprach. Ein geistiges Eigentum im Sinne eines absoluten, subjektiven Rechts des Autors an dem Werk als immateriellem Gut hat das römische Recht demnach nicht gekannt. Für die Ausbildung eines dem Eigentum vergleichbaren Rechts an einem Geisteswerk fehlte es zum einen an der Abgrenzbarkeit des Geistesguts, da man die erforderliche Unterscheidung zwischen dem Geistesgut und dessen materieller Festlegung im Werkstück noch nicht vollzogen hatte. Einer ausschließlichen Zuweisung des einmal veröffentlichten Werkes an den Urheber stand zum anderen die Vorstellung entgegen, daß das Werk mit der Veröffentlichung zum Teil des allgemeinen geistigen Lebens wurde.

Daß diese Unterscheidung nicht so selbstverständlich ist, wie sie uns heute erscheint, mag die urheberrechtliche Entwicklung zeigen. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts wurde in dem Streit um die Rechtmäßigkeit des Büchernachdrucks um diese Erkenntnis gerungen⁴⁷. Hier ist es *Fichte*⁴⁸, der als erster zu einer klaren Begründung des »geistigen Eigentums« des Urhebers an seinem Werk kommt. Sein Ausgangspunkt ist, daß man das Eigentum an einem Ding nur behält, wenn dessen Zueignung durch einen anderen physisch unmöglich ist⁴⁹. Deshalb geht das Eigentum an dem Buch mit dem Verkauf (heute: mit der Übereignung) auf den Erwerber über. Die für das geistige Eigentum aber entscheidende Frage ist, ob der Käufer des Buches sich damit auch das in dem Buch enthaltene Geistige zueignen kann. Dafür genügt jedenfalls nicht der Kauf, der Käufer muß es auch lesen. *Fichte* gelangt dann dazu, innerhalb dieses Geistigen zu unterscheiden zwischen den Gedanken, die sich jeder zueignen kann, und der »Form dieser Gedanken, der Ideenverbindung«, die weiterhin Eigentum des

⁴⁷ So begründet *Kant* die Unterscheidung damit, daß das Sprachwerk eine persönliche Rede des Verfassers an die Nation sei, während der Verleger diese nur (als Stellvertreter) in schriftlicher Form vermittele. Als persönliche Rede des Verfassers habe dieser an ihr ein höchstpersönliches Recht, das von dem Recht des Verlegers an dem Buch zu unterscheiden sei. Vgl. *Immanuel Kant*, Von der Urrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, 1785, Nachdruck UfITA 106, 1987, S. 137 ff.; vgl. dazu auch *Habmann*, Immanuel Kants Urheberrechtstheorie, UfITA 106, 1987, S. 145 ff.

⁴⁸ *Johann Gottlieb Fichte*, Beweis der Urrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. Ein Raisonement und eine Parabel, 1793, Nachdruck UfITA 106, 1987, 155 ff.

⁴⁹ *Fichte*, a.a.O., S. 156.

Autors bleiben, da jeder Mensch »seinen eigenen Ideengang, seine besondere Art, sich Begriffe zu machen und sie untereinander zu verbinden« hat⁵⁰. Deshalb kann niemand sich diese Form der Gedanken zueignen, weshalb sie im Eigentum des Urhebers verbleiben. *Fichte* gelangt damit zu einer Bestimmung des Geisteswerkes als von dem Manuskript zu trennendem, in sich geschlossenem Rechtsgegenstand. Seine Argumentation verdeutlicht auch, weshalb man sich mit der Bestimmung dieses Rechtsgegenstandes so schwer tat: Es ist die Freiheit der Gedanken und des geistigen Lebens, die der Anerkennung eines absoluten, subjektiven Rechts des Urhebers an seinem Werk lange entgegensteht.

B. Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen der Urheber in Bezug auf ihre Werke im römischen Recht

Will man nach urheberrechtlichen Spuren in der Antike suchen, so ist es zunächst erforderlich, einen Blick auf das literarische Schaffen allgemein zu werfen. Dabei geht es darum, die verschiedenen literarischen Gattungen und ihre ökonomische und soziale Bedeutung in der römischen Gesellschaft darzustellen.

1. Literarisches Schaffen und die sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen

Die Überlieferung literarischer Werke der römischen Antike ist umfangreich. Man wird zunächst unterscheiden müssen zwischen Dichtung und Prosa, denn beide Gattungen sind nicht nur stilistisch, sondern auch in ihrer gesellschaftlichen Achtung überaus verschieden.

1. Die verschiedenen literarischen Gattungen

Im Bereich der Prosa spielt die Geschichtsschreibung in der römischen Literatur eine besondere Rolle. Die Historiographie ist Teil

⁵⁰ *Fichte*, a.a.O., S. 158.

politischen Wirkens. Der Senator als Historiker ist eine in der gesamten römischen Geschichte typische Gestalt. Sowohl Cato⁵¹, als auch Sallust⁵² und Tacitus⁵³ gehörten dem Senat an. Die Historiker genossen ein hohes gesellschaftliches Ansehen, was insbesondere daher rührt, daß von vornherein nur die Angehörigen der Führungsschicht Zugang zu den erforderlichen Materialien – Senatsakten, Familienarchiven – hatten⁵⁴. Ebenso wie die Geschichtsschreibung war das Verfassen von philosophischen und rhetorischen Schriften eine dem römischen Bürger angemessene Tätigkeit, da diese zu den *artes liberales* gehörten.

Die Beurteilung der Frage, ob die Dichtkunst eine dem römischen Bürger angemessene Tätigkeit war, ist demgegenüber schwieriger. Die Anfänge der römischen Dichtung liegen in der dramatischen Dichtkunst – **Tragödie** und **Komödie** – und der Beginn deren Tradition in Rom ist recht genau zu bestimmen. Nach dem Ende des Punischen Krieges 240 v. Chr. verfügte der römische Senat, daß bei den zu Ehren des Jupiter jährlich abgehaltenen «*Ludi Romani*» neben sportlichen Wettkämpfen und Zirkusspielen auch Dramen nach griechischem Vorbild aufgeführt werden sollten⁵⁵. Damit wird die Tradition der römischen Bühnendichtung begründete, die ungefähr 150 Jahre andauerte. In dieser Zeit erfreuten sich neben den Tragödien insbesondere die Komödien des Plautus⁵⁶ und des Terenz⁵⁷ größter Beliebtheit. Um 85 v. Chr. verliert diese Tradition der öffentlichen Theateraufführungen an Bedeutung⁵⁸. Das Publikum bevorzugt spektakulärere Formen der Darstellung: Gladiatorenspiele, Pantomimus und Mimus. So beklagt Ovid heftig den Niedergang des Niveaus bei öffentlichen

Theateraufführungen: *quoque minus prodest, scaena est lucrosa poetae, ..., inspicie ludorum sumptus, Augustae, tuorum, empta tibi magna talia multa leges, ... scribere si fas est imitantes turpia minus, materiae minor est debita poena meae*⁵⁹. Literarische Theateraufführungen werden nunmehr im privaten Kreis abgehalten und dienen damit nicht mehr der Unterhaltung der Massen, sondern eines gebildeten Publikums im kleinen Kreis⁶⁰. Die gesellschaftliche Achtung gegenüber den Theaterdichtern war gering. Es erschienen den römischen Bürgern unangemessen, als Dichter oder gar als Schauspieler⁶¹ aufzutreten. Erst in späterer Zeit, als die öffentlichen Theateraufführungen bereits durch andere Formen der Volksbelustigung ersetzt worden waren, wird das Drama auch eine literarische Form, die freien Bürgern angemessen ist⁶².

Gegen Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. entwickelt sich die **Satire** als neue poetische Gattung⁶³. Mit der Satire entwickelt sich eine Kunstform, mit der auf moralisierende Art bekannte Persönlichkeiten und zeitgenössische Laster attackiert werden, die sich aber auch mit der literarischen Diskussion, mit der Reflexion über das eigene Leben und mit der Philosophie auseinandersetzt. Die Entwicklung der Satire beginnt mit Lucilius⁶⁴, einem Mitglied einer wohlhabenden Familie mit großem gesellschaftlichen Ansehen. Die Satire ist demnach im Gegensatz zur Theaterdichtung durchaus eine dem römischen Bürger

⁵⁹ Ovid, *Tristien*, II, 507 f, 515 f.

⁶⁰ *Blume*, a.a.O.

⁶¹ Die Schauspieler standen sozial auf unterster Stufe. Um zu verhindern, daß freie römische Bürger diesen Beruf ergriffen, wurde ihnen durch Edikt des Prätors die bürgerliche Ehre abgesprochen: *Praetoris verba dicunt: infamia nominatur, qui ab exercitu, ignominiae causa, ab imperatore, eoque cui de ea re statuendi potestas fuerit, demissus erit. Qui artis ludicrae, pronuntiandive causa in scaenam prodierit. Qui lenocinium fecerit. ... Qui furit, vi bonorum raptorum, iniuriam de dolo malo, et fraude suo nomine damnatus, pactusve erit.* (Jul. D.3.2.1.). Danach stehen die Schauspieler auf einer Stufe mit Dieben, Räubern und sonstigem Gesindel. Vgl. zum Berufsstand des Schauspielers ausführlich: *Rehder*, Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Bühnengagements, UFITA 74 (1975), S. 87 ff.

⁶² So verfaßte insbesondere Lucius Annaeus Seneca (4 v. Chr.–65 n. Chr.) eine Vielzahl von Tragödien.

⁶³ Vgl. *Sullivan*, Die antike Satire, in: Propyläen Geschichte der Literatur, Band 1, S. 389 ff.; *Williams*, Die große Dichtung der augusteischen Zeit, in: Propyläen Geschichte der Literatur, Band 1, S. 463, 465.

⁶⁴ Gaius Lucilius (180?–102 v. Chr.).

⁵¹ Marcus Porcius Cato (234–149 v. Chr.).

⁵² Gaius Sallustius Crispus (86–35 v. Chr.).

⁵³ Publius Cornelius Tacitus (um 55–125 n. Chr.).

⁵⁴ Vgl. hierzu ausführlicher: *Christ*, Römische Geschichtsschreibung, in: Propyläen Geschichte der Literatur, Berlin 1981–1984, Sonderdruck 1988, Band 1, S. 409, 415.

⁵⁵ Vgl. zu allem: *Blume*, Das römische Drama, in: Propyläen Geschichte der Literatur, Band 1, S. 369 f.

⁵⁶ Titus Maccius Plautus (um 250–184 v. Chr.).

⁵⁷ Publius Terentius Afer (um 190–159 v. Chr.), Freigelassener, stammte ursprünglich aus Karthago.

⁵⁸ *Blume*, a.a.O., S. 384.

angemessene literarische Gattung⁶⁵, wenn auch die prominentesten Vertreter dieses Fachs, Horaz⁶⁶ und Iuvenal⁶⁷, Söhne von Freigelassenen waren und durchaus nicht in wohlhabenden Verhältnissen lebten.

Zusammenfassend kann demnach innerhalb des literarischen Schrifttums unterschieden werden zwischen der Geschichtsschreibung und den philosophischen und rhetorischen Schriften, die stets zu den *artes liberales* zählten, der Theaterdichtung, die zunächst eine geistige Arbeit der niederen Stände – Fremder, Freigelassener, Unfreier – war und die zu Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. erheblich an Bedeutung verlor, und der sonstigen Dichtung, die seit den Saiten auch eine dem römischen Bürger angemessene Tätigkeit war.

2. Buchhandel und Verlagswesen

Es ist allgemein bekannt, daß bereits in der Antike Verlagswesen und Buchhandel sehr gut ausgeprägt waren⁶⁸. Die Werke der römischen Schriftsteller und Dichter waren in einer großen Anzahl von Abschriften im gesamten römischen Weltreich verfügbar. So schreibt Plinius, sein Buch sei in *exemplaria mille transcriptum per totam Italian provinciamque* verbreitet⁶⁹. Es gab nicht nur in Rom, sondern auch in anderen Städten des Imperiums private und öffentliche Bibliotheken⁷⁰. Die Vervielfältigung der Manuskripte erfolgte zum Teil als Privatabschrift, zum Teil durch einen Verleger. In beiden Fällen war die Vervielfältigung Handarbeit. Die Verleger verfüigten zumeist über eine große Anzahl von Sklaven, die im Schreiben geübt waren und nach Diktat Abschriften der Manuskripte anfertigten. Dieses Verfah-

ren war, obwohl es handwerklich war, überaus effizient. So berichtet Martial, ein Buchhändler könne das 2. Buch seiner Epigramme (93 Episteln) innerhalb einer Stunde abschreiben lassen: *haec una peragit liberrarius ora*⁷¹. Verleger und Buchhändler waren zumeist dieselbe Person; viele von ihnen sind uns namentlich bekannt. So wissen wir von Atticus, dem Freund des Cicero, daß er dessen Bücher verlegte und vertrieb⁷². Horaz nennt die Gebrüder Sossii, renommierte Buchhändler der Zeit, als seine Verleger⁷³, Martial erwähnt Atrectus und Tryphon⁷⁴. Bücher waren auch kein ausgesprochenes Luxusgut⁷⁵. So war das 13. Buch der Epigramme des Martial nach seinen Angaben für 4 Sesterzen erhältlich, ein anderes – in der Luxusausstattung mit Purpur – für 5 Dinare⁷⁶.

Dieser ausgeprägte Buchhandel legt die Vermutung nahe, daß auch rechtliche Regelungen für das Verhältnis zwischen Autor und Verleger bestanden haben müssen.

II. Die Verwertung des Schriftwerks

Wenn demnach die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Urheberrechts im modernen Sinne noch nicht gegeben war, so stellt sich angesichts des blühenden literarischen Lebens die Frage, in welcher Weise dieses in Ermangelung urheberrechtlicher Regelungen anderweitig geregelt war. Da man zwischen dem Geistesgut und dem Manuskript nicht unterschied, war der Vermögenswert des Werks in dem Manuskript verkörpert. Die Verwertung des Werks erfolgte daher durch die Verwertung des Manuskripts. Dabei ist hier zwischen der Theaterdichtung und der in schriftlicher Form verbreiteten Literatur (sonstige Dichtung, philosophische und historische Schriften) zu unterscheiden.

⁶⁵ Williams, a.a.O., S. 465.

⁶⁶ Quintus Horatius Flaccus (65–8 v. Chr.).

⁶⁷ Decimus Iunius Iuvenalis (gestorben um 140 n. Chr.).

⁶⁸ Vgl. hierzu z.B. Visky, a.a.O., S. 17; Kohler, Autortrecht, Bellage II, S. 319 ff.

⁶⁹ Plinius, Ep. IV 7; vgl. auch Cicero, Pro Sulla XV 42, 43: *«Quum scirem, ita esse indicium relictum in tabulis publicis ut illae tabulae privata tamen custodia more maiorum continerentur, non occulavi, non contuli domi, sed statim describi ab omnibus liberaritis, diviti passim et pervulgavi atque edi populo Romano imperavi. Divisi totae Italia, erisi in omnes provincias. Eius indicii, ex quo oblata alus esset omnibus, expertum esse meminem volui.»* oder Horaz, Epist. I 20 v. 13.

⁷⁰ Vgl. Kohler, a.a.O.; Visky, a.a.O.; zum Verkauf einer Bibliothek: Ulp. D.18.1.50.

⁷¹ Martial, Ep. II 1, v. 5.

⁷² Vgl. nur Cicero, Epp. Ad Atticum, XXII 1.

⁷³ Horaz, Epist. I, 20.

⁷⁴ Martial, Ep. I, 117; XIII, 3.

⁷⁵ Vgl. Kohler, a.a.O., S. 321 m.w.N.

⁷⁶ Martial, a.a.O.

1. Theaterdichtung

Die Verwertung der dramatischen Werke erfolgte, was sich aus der Natur der Sache ergibt, zunächst nicht auf schriftlichem Wege, sondern durch Aufführung im Theater. Die öffentlichen Theaterspiele waren dabei staatliche Aufgabe. Ihre Organisation oblag den Magistraten, die diese einem privaten Theaterveranstalter, dem *dominus gregis*, übertrugen, der das Stück aussuchte und für die Durchführung im einzelnen verantwortlich war. Dieser erwarb vom Dichter das Recht zur Aufführung seines Stückes gegen ein – überwiegend wohl beschiedenes⁷⁷ – Entgelt. Dieses Entgelt wurde vom Magistrat ausbezahlt, wobei der Theaterveranstalter diesem allerdings in dem Fall, daß das Stück sich nicht als Erfolg herausstellte, diese Aufwendungen ersetzte. Hatte er es einmal erworben, so achtete der Theaterdirektor sorgsam darauf, daß das Stück nicht in Abschriften in Umlauf kam. Man kann daher davon ausgehen, daß die Verbreitung der dramatischen Werke sich auf die Aufführung durch den einen Theaterdirektor, dem das jeweilige Werk übertragen worden war, beschränkte. Ein Verbreitung darüber hinaus etwa im Buchhandel gab es hingegen nicht⁷⁸.

Mehrfach belegt ist der Verkauf der Manuskripte der Theaterdichter an den Schauspieldirektor⁷⁹. So berichtet Donatus über den Er-nachus des Terenz, das Stück habe einen solchen Erfolg gehabt, daß es häufig weiterverkauft wurde und immer wieder neu aufgeführt worden sei, und zwar für einen Preis, den niemand zuvor für ein Stück erzielt habe, nämlich für 8000 Sesterzen: *Et acta est tanto successu ac plausu atque suffragio, ut rursus esset vendita et ageretur iterum pro nova: pro qua pretium, quod nulli ante ipsam fabulam contigit, octo milibus sestertium numerarent poetae*⁸⁰. Auch Ovid⁸¹ und

⁷⁷ Visky, a.a.O., S. 31.

⁷⁸ Kohler, a.a.O., S. 339.

⁷⁹ Vgl. auch Dziatzko, a.a.O., S. 562 f.

⁸⁰ Donatus, Argumentum in Eunuchum, zitiert nach Visky, a.a.O., S. 22, Fn. 16.

⁸¹ Thist. II 507 f. quoque minus prodest, scaena est luerosa poetae, / tantaeque non parvo crimina praetor emit; bzw. Epist. II 1 v. 175 f. gessit enim nummum in loculos denutire, post hoc / securus, cadat an recto stet fabula talo.

Terenz⁸² erwähnen mehrfach, daß die Theaterstücke vom Prätor angekauft wurden.

Die *emptio venditio* des römischen Rechts ist ein gegenseitiger Vertrag, in dem Leistung (hier das Manuskript) und Gegenleistung (der Kaufpreis) in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen⁸³. Der wirk-same Kaufvertrag war zugleich die *causa* für die wirksame Übergabe-nung des Manuskripts im Wege der *traditio*. Aufgrund der fehlenden Unterscheidung zwischen dem geistigen Gut und der körperlichen Festlegung im Werkstück ist es nur konsequent, wenn der im literari-schen Werk liegende Vermögenswert durch die Übertragung des Ei-gentums an dem Manuskript realisiert wird. Der Theaterveranstalter erwarb das Stück zu Eigentum⁸⁴. Damit verbunden war das aus-schließliche Recht, das Stück beliebig oft aufzuführen. Der Dichter erhielt mit dem Kaufpreis eine einmalige Zahlung⁸⁵ für die Übertra-gung dieses Rechtes.

2. Sonstige Dichtung und historische und philosophische Werke

Auch im Bereich der sonstigen Dichtkunst und Prosa wird angenom-men, daß die Verwertung durch den Verkauf des Manuskripts an den Verleger erfolgte⁸⁶. Es gibt allerdings kaum Quellen, in denen aus-drücklich von einem Verkauf, *emptio venditio*, gesprochen wird. Allein in der bereits erwähnten Abhandlung Senecas⁸⁷ wird der Buchhändler Dorus als Käufer, *emptor*, bezeichnet. Es wird jedoch allgemein be-zweifelt, daß diese Ausführungen auf ein tatsächlich bestehendes Rechtsverhältnis zwischen Dorus und Cicero verweisen. Dagegen spricht zum einen die lange Zeit, die zwischen dem Tode Ciceros (43

⁸² Terenz, Eunuchus, prologus, v. 19–21: *quam nunc acturi sumus / Menandri Eu-nuchum, / postquam aediles emerunt, perfecti sibi ut inspicundi esset copia*.

⁸³ Vgl. z.B. Honsell/Mayer-Maly/Selb, § 114 S. 304 ff.

⁸⁴ Kohler, a.a.O., S. 337 f.; Visky, a.a.O., S. 23.

⁸⁵ Er erhielt nicht etwa eine Beteiligung für jede Aufführung; vgl. Visky, a.a.O., S. 22 f.

⁸⁶ Visky, a.a.O., S. 33 f.; Kohler, a.a.O., S. 325.

⁸⁷ *Libros dicimus esse Ciceronis: eosdem Dorus librarius suos vocat, et utrumque verum est. Alter illos tanquam auctor sibi, alter tanquam emptor adserit.*

v. Chr.) und den Schriften «De beneficiis» (nach 54 n. Chr.) liegt, zum anderen die Bezeichnung des Dorus als *librarius*, womit weniger der Verleger als vielmehr der Bücherschreiber, der Kopist, gemeint ist⁸⁸. Man geht daher davon aus, daß der Dorus entweder das Manuskript aus dem Nachlaß des Verlegers Atticus erworben hat⁸⁹ oder sich lediglich Exemplare des Buches zur Abschrift oder zum Weiterverkauf angeschafft hat⁹⁰, so daß der angesprochene Kaufvertrag jedenfalls nicht mit dem Autor selbst abgeschlossen wurde. Einen Beleg für einen zwischen Autor und Verleger abgeschlossenen Kaufvertrag bietet diese Stelle daher nicht.

Auch Martial spricht häufiger ausdrücklich von einem Verkauf von Gedichten: So verkaufen z.B. Gallus und Luperus ihre Gedichte⁹¹; Paulus kauft Gedichte und zitiert sie als seine (denn was man kauft, kann man zu Recht als das eigene bezeichnen)⁹², den Fidentin fordert er auf, seine (Martials) Gedichte, wenn er sie als eigene ausgeben wolle, doch zu kaufen⁹³, und dem Plagiator gibt er den Rat, wenn er schon fremde Gedichte als eigene ausgeben wolle, so solle er nach unbekannten suchen, denn, «wer sich mit fremden Gedichten schmücken will, muß nicht Bücher kaufen, sondern Schweigen»⁹⁴. Gerade die beiden letzten Beispiele zeigen aber, daß es hier nicht um den Verkauf des Manuskripts an den Verleger geht, sondern um den Verkauf der Urheberschaft an den, der selbst nicht schreibt, aber als Dichter auftreten will. Und diese Aufforderung ist offensichtlich ironisch gemeint und gehört zur Polemik Martials gegen die Plagiatoren.

Es gibt allerdings mehrfach Belege dafür, daß der Autor für die Übertragung des Manuskripts auf den Verleger finanziell entlohnt

⁸⁸ Vgl. hierzu Dziatzko, a.a.O., S. 571 f.

⁸⁹ Dziatzko, a.a.O.

⁹⁰ Kohler, a.a.O., S. 325.

⁹¹ Ep. XII 46: *Vendunt carmina Gallus et Luperus*.

⁹² Ep. XII 20: *Carmina Paulus emit, recitat sua carmina Paulus. / Nam quod emas, possis iure vocare tuum*.

⁹³ Ep. I 29: *se dici tua vis, hoc eme, ne mea sint*.

⁹⁴ Ep. I 66 v. 10 ff: *sed pumicata fronte si quis est nondum / nec umbiculis culus atque membrana, / mercare: tales habeo; nec sciet quisquam. / aliena quisquis recitat et petit famam, / non emere librum, sed silentium debet*.

wurde⁹⁵. Hierfür spricht z.B. folgendes Epigramm des Martial: *Quamvis iam longo possis satur esse libello / Lector, adhuc a me disticha pueri petis. / Sed Lupus uauram puerique diaria poscunt. / Lector, solve. Taces dissimulasque? Vale*⁹⁶. Martial beendete sein Buch also schließlich, vielleicht sogar früher als es der Leser gewünscht hätte, weil er das Geld benötigte, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Auch Horaz weist in einem seiner Gedichte auf den Preis hin, ohne diesen allerdings zu benennen: *Gaudes carminibus, carmina possumus / donare et pretium dicere numeris*⁹⁷. Auch bei Iuvenal findet sich ein Beleg für ein offenbar überaus geringes Entgelt, das der Historiker für seine Arbeit erhält: *quis dabit historico, quantum daret acta legenti*⁹⁸. Die Arbeit des Historikers wird zwar bezahlt, allerdings erhält derjenige, der sie vorliest, ebensoviel. Nur auf den ersten Blick scheint folgende Stelle für eine Verwertung im Wege des Verkaufs zu sprechen. Sueton berichtet von dem Fall des M. Pomplius Andronicus, der aus Armut seine Register aus den Annalen des Ennius für 16 000 Sesterzen verkaufen mußte. Diese Bücher kaufte der Orbilius und veröffentlichte sie im Namen des Autors⁹⁹. Hier werden die literarischen Werke zwar verkauft. Der Grund liegt jedoch darin, daß der Autor aufgrund seiner Armut gezwungen war, sie in dieser Form zu verwerfen. Ansonsten ergibt sich aus den Quellen kein Hinweis auf eine Bezahlung des Verfassers von historischen und philosophischen Werken.

Bedenken, daß es sich bei diesen Entgelten um einen Kaufpreis handelte, ergeben sich allerdings daraus, daß es dem römischen Bürger verwehrt war, für seine geistige Tätigkeit, und hierzu zählten insbeson-

⁹⁵ Visky, a.a.O., S. 22; hingegen sieht Dziatzko (a.a.O., S. 566) keine sicheren Belege für eine Honorarzählung.

⁹⁶ Martial, Ep. XI 108; frei übersetzt: Leser, auch wenn Du mit einem so langen Buch zufrieden sein müßtest, verlangst Du von mir weitere Verse. Aber, Lupus verlangt seine Zinsen und die Jungen ihre tägliche Kost. So, Leser, zahle. Schweigst Du und gibst vor, nicht zu hören? Leb wohl.

⁹⁷ Horaz, Carm. Lib. XI, 8, v. 11, 12; frei übersetzt: Du freust Dich über Gedichte, Gedichte können wir Dir schenken und Du gibst dafür, daß wir den Preis nennen.

⁹⁸ Iuvenal, Satiren, VII 4.

⁹⁹ Sueton, De grammat. quos libros Orbilius suppressos redemisse se dicit vulgandisque curasse nomine auctoris; zitiert nach Kohler, a.a.O., S. 325.

dere die *artes liberales*, eine Gegenleistung anzunehmen¹⁰⁰. Die Römer unterschieden scharf zwischen den *artes liberales* und den *artes illiberales* (*minimae, sordidae*). Zur Gruppe der *artes liberales* zählten diejenigen Tätigkeiten, die eines freigebornen römischen Bürgers für würdig erachtet wurden¹⁰¹. Dazu gehörten nach der herkömmlichen Einteilung zunächst die Künste des Triviums und des Quadriviums: Rhetorik, Grammatik, Dialektik und Musik, Geometrie, Arithmetik und Astronomie. Diese Einteilung ist allerdings nicht bindend. Aus den Quellen ergibt sich ein nicht ganz einheitliches Bild davon, was gemeinhin zu den *artes liberales* gezählt wurde. So zählen nach Ulpian¹⁰² dazu Rhetorik, Grammatik und Geometrie; üblicherweise werden dazu außerdem jedenfalls die Philosophie, die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts gezählt¹⁰³.

Traditionsgemäß bot der römische Bürger seine (geistige) Tätigkeit nicht entgeltlich im Rahmen eines Dienstvertrages (*locatio conductio operarii*) an. Es galt als unehrenhaft, seine Dienste gegen Entgelt anzubieten¹⁰⁴. Er verrichtete sie vielmehr als Freundschaftsdienst ehrenhalber und unentgeltlich im Rahmen eines Auftragsverhältnisses (*mandatum*)¹⁰⁵: «*mandatum, nisi gratuitum, nullum est: nam originem ex officio atque amicitia trahit*»¹⁰⁶. Aus dem Auftrag entstand ein Anspruch des Auftraggebers, keinesfalls aber zwangsläufig ein Anspruch des Beauftragten¹⁰⁷. Es war dem Beauftragten allerdings nicht ver-

¹⁰⁰ Siehe hierzu oben I.

¹⁰¹ Die freien Künste werden sie nach Seneca deshalb genannt, «*quia homine libero digna sunt*» Epistulae ad Lucilium 88.

¹⁰² D. 50.13.1.pr. «*liberales autem studia accipimus, quae Graeci ἐλευθερα ἀπὸ τῶν ῥητορῶν συνέθενται, γραμματικὴ, γεωμετρική*».

¹⁰³ So ist nach Seneca nur die Philosophie eine dem freien römischen Bürger angemessene Tätigkeit (a.a.O.); Quintilian erweitert den Kreis um die Rhetorik und Grammatik (Orat. Inst. 12.7. Prooem. 1). Cicero schließlich stellt die freien Künste ausdrücklich den Handwerken gegenüber (De officiis 130). Die Zuordnung der Philosophie zu den freien Künsten ergibt sich auch aus den Rechtsquellen: D. 50.4.18.30; C. 10.53.11.pr.

¹⁰⁴ Vgl. auch Kaser, RP § 132 IV 1, S. 569.

¹⁰⁵ Vgl. zum *mandatum*: Honsell/Mayer-Maly/Selb, § 123, S. 335 ff., insbes. S. 337.

¹⁰⁶ Paul D.17.1.1.4, vgl. auch Inst. 3.27.23: «*In summa sciendum est, mandatum, nisi gratuitum, in aliam formam negotii cadere*».

¹⁰⁷ Honsell/Mayer-Maly/Selb, S. 335.

wehrt und durchaus üblich, einen freiwillig angebotenen Ehrensold (*honorarium*) anzunehmen¹⁰⁸.

Wenn es danach dem freien römischen Bürger verwehrt war, für seine Dienste eine finanzielle Gegenleistung anzunehmen, so kann für die Übertragung eines bereits vollendeten literarischen Werkes, jedenfalls dann, wenn es sich mit einer zu den *artes liberales* zu rechnenden Materie befaßt, nichts anderes gelten. So ist im Bereich der historischen und philosophischen Schriften daher m. E. davon auszugehen, daß hier das Manuskript nicht verkauft wurde, sondern vielmehr zum Zweck der Veröffentlichung an den Verleger übereignet wurde. Die Eigentumsübertragung erfolgte in diesem Fall durch *traditio*, wobei der Zweck, die Veröffentlichung des Werkes, zugleich die *causa* für die Übereignung war (*traditio ob rem*)¹⁰⁹. Die Übereignung des Manuskripts wäre danach mit der Zweckabrede verbunden gewesen, daß der Verleger das Manuskript veröffentlichten werde. Der Verfasser mag dafür vom Verleger ein *honorarium* erhalten haben, zu dessen Zahlung dieser jedoch nicht vertraglich, sondern nur durch *amicitia* und *officio* verpflichtet war.

Eine andere Möglichkeit war die des Dedizierens¹¹⁰. Das Werk wurde einem Freund oder Förderer als Schenkung (*donatio*) übereignet. Auch dieses Geschäft war unentgeltlich. Einen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung konnte der Autor auch hier nicht geltend machen, wohl aber in anderer Weise gefördert werden.

Ob im Bereich der sonstigen Dichtung die Verwertung durch einen Verkauf (*emptio venditio*) oder wie oben dargestellt durch Übertragung des Manuskripts auf den Verleger gegen ein *honorarium* erfolgte, läßt sich nicht definitiv feststellen. *Vlsky* geht davon aus, daß es sich bei dem Entgelt nicht um ein *honorarium*, sondern um einen Kaufpreis gehandelt hat¹¹¹. Dagegen spricht die Tatsache, daß die meisten Dich-

¹⁰⁸ Zum *honorarium* vgl. z.B. Ulp. D. 11.6.1.pr. In der Kaiserzeit setzt sich die Auffassung durch, daß der Beauftragte einen Anspruch ein vereinbartes *honorarium* habe. Dieses war aber nicht im ordentlichen Prozeß einzuklagen, konnte aber im Wege der sog. *extraordinaria cognitio* geltend gemacht werden. Vgl. Honsell/Mayer-Maly/Selb, S. 337 m.w.N.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu Kaser, RP § 139 III 3, S. 597.

¹¹⁰ Vgl. *Dziatko*, a.a.O., S. 575.

¹¹¹ A.a.O., S. 33 f.

ter weniger von Verkauf ihrer Manuskripte als vielmehr von der Großzügigkeit ihrer Förderer¹¹² lebten. Dafür spricht hingegen der Umstand, daß die Dichtung mit dem Aufkommen der Satire im Gegensatz zur Theaterdichtung durchaus eine dem römischen Bürger angemessene Tätigkeit war, wenngleich damit auch nicht dieselbe Ehre wie mit der historischen oder philosophischen Prosa verbunden war¹¹³. Des weiteren waren auch dichterische Werke mit philosophischem oder historischem Inhalt verbreitet¹¹⁴. Es erscheint wenig wahrscheinlich, daß man für die Verwertung von Werken innerhalb einer Gattung nach den darin behandelten Materialien unterschieden haben soll. Naheliegender erscheint vielmehr, daß die Verwertung nach einheitlichen Grundsätzen gegen Zahlung eines *honorarium* oder ganz unentgeltlich erfolgte.

III. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Aspekte

Zu den persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Urheber gehören das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, das Recht der Erstveröffentlichung und der Schutz vor Entstellungen des Werkes.

1. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Gedanken in den literarischen Quellen

a) Anerkennung der Urheberschaft

Mit dem Interesse an der Anerkennung der Urheberschaft ist an erster Stelle das Recht auf Namensnennung verbunden. Dafür, daß es durchaus üblich war, die Abschriften eines Werkes im Titel zumindest mit dem Namen des Verfassers zu versehen, spricht Martial, wenn er auch scheinbar bestreitet, daß dies notwendig ist: *Quid titulum poscis?*

¹¹² Vgl. *Visky* a.a.O., S. 32; *Dziatzko*, a.a.O., S. 567 f. – Man denke nur an den *Maccenas*, der Horaz unterstützte.

¹¹³ Hierauf weist auch *Visky* (a.a.O., S. 32 f.) hin.

¹¹⁴ Man denke nur an die *Aeneis* des Vergil.

*Versus duo resve legantur / clamabant omnes te, über, esse meum*¹¹⁵. In den im Buchhandel erhältlichen Abschriften war es demnach üblich, daß im Titel zumindest der Name des Verfassers genannt wurde¹¹⁶. Generell war, wie insbesondere die Epigramme Martials zeigen, das Bewußtsein für einen Anspruch auf Anerkennung der Urheberschaft bereits ausgeprägt. Wenn er denjenigen, der seine Gedichte als eigene rezipiert, als *plagiarius*, Menschenräuber, und *fur*, Dieb, bezeichnet, so spricht daraus dieses Bewußtsein sehr deutlich.

Wenn Martial teilweise von der Möglichkeit spricht, die Urheberschaft an seinem Werk zu verkaufen, so ist der hierin herrschende ironische Ton ein weiterer Beleg für das starke Interesse Martials an der Anerkennung seiner Urheberschaft. So heißt es in Ep. I 29: *si dicis tua vis, hoc eme, ne mea sint*; wenn du meine Gedichte als deine vortragen willst, so kaufe dies, daß sie nicht mehr meine sind¹¹⁷. Ähnlich ironisch lautet Ep. II 20: *Carminea Paulus emit, recitat sua Paulus. Nam quod emas possis iure vocare tuum*. (Paulus kauft Gedichte und zitiert sie als seine, denn was du kaufst, kannst du rechtens dein nennen.) Hieraus auf die Möglichkeit einer Übertragung des Urheberrechts zu schließen, ginge sicherlich zu weit und würde den polemischen Unterton Martials verkennen¹¹⁸. Ebenso gut müßte man ansonsten auch aus Ep. I 38 *Quem recitas meus est, o Fidentine, libellus: sed male cum recitas, incipit esse tuus* auf einen gesetzlichen Eigentumsübergang infolge schlechten Rezitierens schließen.

b) Entscheidung über die Erstveröffentlichung

Auch das persönliche Interesse des Urhebers, über die Veröffentlichung des Werkes zu entscheiden, kommt in einigen Quellen klar zum

¹¹⁵ Martial, Ep. XII 3 v. 17 f.; frei übersetzt: Was für einen Titel verlangst Du? Wenn Dich zwei oder drei gelesen habe, werden sich Dich, Buch, ohnehin mein nennen.

¹¹⁶ Hierzu ausführlicher: *Dziatzko*, Untersuchungen über ausgewählte Kapitel des antiken Buchwesens, Leipzig 1900, S. 158 f.

¹¹⁷ Vgl. auch Martial, Ep. I 66: *sed pumicata fronte si quis est nondum nec umbilicis cultus aique membrana, mercare ... aliena quisquis recitat et petit famam non emere librum, sed silentium debet*.

¹¹⁸ Nicht ganz eindeutig hierzu: *Dziatzko*, Autor- und Verlagsrecht im Altertum, S. 564.

Ausdruck. Bekannt ist die Empörung, mit der Cicero darauf reagiert, daß sein Verleger Atticus ein Buch bereits zur Vervielfältigung herausgab, bevor Cicero dies genehmigt hatte: *Dic mihi, placeat tibi primum edere iniussu meo?*¹¹⁹ Er schließt auch gleich das Beispiel des Hermodorus an, der die Vorlesungen Platons ungenehmigt mitgeschrieben und verbreitet hatte. Auch die Vorlesungen Quintilians wurden von Schülern mitgeschrieben und ohne seine Zustimmung veröffentlicht. Wenn er auch mit größerer Nachsicht gegenüber den Schülern spricht, so ist diese ungenehmigte Veröffentlichung für ihn doch Grund genug, sein Lehrbuch «Über die Ausbildung des Redners» schließlich herauszugeben¹²⁰.

c) Schutz vor Entstellungen

Für ein Interesse des Urhebers an der Integrität seines Werkes, das im modernen Urheberrecht durch den Schutz vor Entstellungen gewahrt wird, gibt es nur geringe Belege. Allenfalls bei Martial können wir diesen Gedanken im Ansatz erkennen, wenn er sich nicht nur dagegen verzweifelt wehrt, daß Fremde sich mit seinen Gedichten schmücken, sondern auch den schlechten Vortrag seiner Gedichte unter seinem Namen als Beeinträchtigung empfindet¹²¹.

d) Zusammenfassung

Demnach sind sowohl ein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft als auch ein Recht der Erstveröffentlichung im Bewußtsein der römischen Schriftsteller vorhanden. Insbesondere ersteres Recht, das vom *plagiarius* wiederholt verletzt wird, ist dabei offenbar von besonderer Bedeutung.

¹¹⁹ Cicero, *Ad Atticum*, XXIIa 1.

¹²⁰ Quintilian, *Institutio oratoria*, I, prooemium, 7 f.

¹²¹ Vgl. Martial, *Ep.* I 38: *Quem rectas meus est, o Fridentine, libellus: sed male cum rectas, incipit esse nus.*

2. Möglicher Rechtsschutz

Es stellt sich die Frage, ob der Urheber gegen Verletzungen in diesen persönlichen Interessen an seinem Werk Rechtsschutz erlangen konnte. In Betracht kommt dabei insbesondere ein deliktischer Rechtsschutz gegen das Plagiat, während gegen die Verletzung des Rechts auf Erstveröffentlichung allenfalls ein vertraglicher Anspruch in Betracht kommt, der jeweils von dem Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung abhängt.

a) *actio furti*

Die mehrfach im Zusammenhang mit dem Plagiat vorkommende Assoziation zum Diebstahl, *furtum*, ist sicherlich nicht rechtlich, sondern lediglich bildlich zu verstehen¹²². Der Begriff des *furtum* im römischen Recht war zwar umfassender als unser heutiger Begriff des Diebstahls. Unter dem *furtum* verstand man eine Tat, «bei der sich jemand vorsätzlich zum eigenen Vorteil eine bewegliche Sache aus fremdem Rechtsbereich oder eine unter fremder Gewalt stehende Person zu-eignete»¹²³. Er war demnach aber ein Vermögensdelikt, mit dem Verletzungen der Persönlichkeit nicht verfolgt werden konnten.

b) *actio iniuriarum*

Der Schutz vor Verletzungen der Persönlichkeit wurde vielmehr gewährleistet durch die *actio iniuriarum*. In der Literatur ist mehrfach die Ansicht vertreten worden, der Autor hätte die mit dem Plagiat verbundene Beeinträchtigung seiner Persönlichkeit mit dieser Klage verfolgen können¹²⁴. Zur Begründung führt Visky¹²⁵ an, es sei unwahrscheinlich, daß sich die Dichter, Redner und Schriftsteller nicht gegen die Übernahme ihrer Werke durch Dritte hätten wehren können. Die Persönlichkeitsverletzung soll dabei darin liegen, daß der Autor im

¹²² So auch Dziazko, a.a.O., S. 565 m.w.N.

¹²³ Kaer, *RP*, § 143 I, S. 615; vgl. auch Honssell/Mayer-Maly/Selb, § 129, S. 358 ff.

¹²⁴ Dziazko, S. 565 f.; Visky, S. 28; Kohler, *Urheberrecht an Schriftwerken*, S. 31.

¹²⁵ A.a.O., S. 28.

seinem Ansehen geschmälert werde, wenn ein Plagiator seine Werke als eigene ausbebe¹²⁶.

Der Schutz der Persönlichkeit entwickelt sich im Römischen Recht von der kasuistischen Regelung im Zwölftafelgesetz, das einen Anspruch auf Zahlung einer festgesetzten Geldbuße für das «Besingen mit Zaubersprüchen», die öffentliche Beleidigung sowie für Verletzungen der körperlichen Integrität vorsah¹²⁷, auf der Grundlage mehrerer prätorischer Edikte zu einem umfassenden Schutz der Persönlichkeit, der den Schutz gegen die tatsächliche Beleidigung und jeder Art der Ehrverletzung umfaßte¹²⁸. Hierzu zählten neben einzelnen Verletzungstatbeständen – der öffentlichen Beleidigung, des Angriffs auf den sittlichen Ruf einer ehrbaren Frau und der tñhlen Nachrede und Verleumdung – der allgemeine Tatbestand der *iniuria*, der nach klassischer Auffassung jedes Verhalten, in dem eine bewußte Mißachtung einer fremden Persönlichkeit (*contumelia*)¹²⁹ zum Ausdruck kam, umfaßte.

Es ist fraglich, ob das Plagiat unter dem Begriff der *iniuria* zu erfassen war. In den Rechtsquellen findet sich in der Kasuistik der *iniuria* kein Beispiel für die Beeinträchtigung des Urheber im Zusammenhang mit seinem Werk¹³⁰. Wenn der allgemeine Tatbestand der *iniuria* nach D. 47.10.1.pr alles umfassen soll, *quod non iure fit*, so ist anzumerken, daß es zunächst keine rechtliche Grundlage dafür gibt, die Aneignung fremder Werke als *non iure* zu qualifizieren.

Der Tatbestand der *iniuria* erfaßte solche Verhaltensweisen, die als ehrverletzend empfunden wurden. Dazu gehört z.B. das *convicium* (das gemeinschaftliche, öffentliche Schreiben mehrerer gegen eine bestimmte Person), die *adtemptata pudicia* (z.B. durch anzügliche Ansprechen auf der Straße¹³¹, das Entführen des Begleiters¹³²), das öf-

¹²⁶ *Diziatzko*, a.a.O.

¹²⁷ Hierzu vgl. *Kaser*, RP, § 41 II, S. 156 f.; *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, § 131 I, S. 368 f.

¹²⁸ Vgl. *Kaser*, RP, § 145, S. 623 ff.; *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, § 131 III, S. 369 f.

¹²⁹ Vgl. Ulp. D. 47.10.1.pr: *iniuria ex eo dicta est, quod non iure fiat: omne enim, quod non iure fit, iniuria dicitur: hoc generaliter. Specialiter autem iniuria dicitur contumelia; ...* *Honsell/Mayer-Maly/Selb*, ebd.

¹³⁰ Hierauf weist auch *Visky*, S. 28, ausdrücklich hin.

¹³¹ Ulp. D. 47.10.15.20 und 22.

¹³² Ulp. D. 47.10.15.

fentliche Singen eines Spottliedes¹³³, das Verfassen eines beleidigenden Buches¹³⁴. Gemeinsam ist diesen Fällen, daß es sich dabei stets um einen direkten Angriff auf die Persönlichkeit handelte. An einem solchen Angriff des *plagiarius* fehlt es jedoch. Er handelt nicht mit dem Ziel, den Urheber zu verletzen, sondern will allein sich selbst in eine vorteilhafte Position bringen. Er will sich insbesondere auch nicht über den Autor erheben: Er verschweigt ihn nur einfach. Es erscheint daher angesichts des völligen Fehlens entsprechender Belege in den Quellen, sowohl in den juristischen als auch in den literarischen, eher unwahrscheinlich, daß das Plagiat einen Fall der *iniuria* darstelle.

Zusammenfassung

Insgesamt ist mit *Kohler*, *Diziatzko* und *Visky* davon auszugehen, daß das römische Recht ein Urheberrecht im Sinne eines subjektiven Rechts an einem immateriellen Gut nicht gekannt hat. Es war zwar ein Bewußtsein für ein «moralisches Recht» des Verfassers an seinem Werk vorhanden, rechtliche Ausgestaltung hat dieses jedoch nicht erfahren. Insgesamt ist *Kohler*¹³⁵ daher durchaus zuzustimmen, wenn er behauptet, man sei in der Antike nicht über eine «instinktive Aneignung» hinausgekommen.

Die Verwertung des Geisteswerks erfolgte, da man nicht zwischen dem geistigen Gut und der Festlegung im Werkstück unterschied, durch die Verwertung des Manuskripts. Dabei wird man im Bereich der Theaterdichtung davon ausgehen können, daß die Verwertung durch einen Verkauf erfolgte. Im Bereich der sonstigen Dichtung und der Prosa, insbesondere wenn es sich um Themen handelte, die zu den *artes liberales* zählten, erscheint eine *emptio venditio* weniger wahrscheinlich. Hier ist eher davon auszugehen, daß der Verfasser dem Verleger das Manuskript zur Veröffentlichung übereignete und dafür ein *honorarium* erhielt, oder es ihm als Schenkung, *donatio*, überließ.

¹³³ Ulp. D. 47.10.15.28.

¹³⁴ Ulp. D. 47.10.15.29.

¹³⁵ Autorrecht, Beilage II, S. 329.

Auch Ansätze urheberpersönlichkeitsrechtlicher Gedanken werden in den antiken Quellen deutlich, so insbesondere das Bewußtsein für das Recht auf Anerkennung der Urhebererschaft, das vom *plagiarius* verletzt wird, aber auch der Recht auf die Entscheidung über die Erstveröffentlichung. Rechtlichen Schutz in diesen persönlichen Interessen konnten jedoch weder die *actio furti* noch die *actio iniuriarum* bieten.

Die Gründe für die mangelnde Ausprägung des Urheberrechtes liegen zum einen in der mangelnden Trennung zwischen Geisteswerk und körperlicher Festlegung im Werkstück, zum anderen darin, daß man das Werk mit der Veröffentlichung als «frei», als dem Gebrauch aller offenstehend, ansah.

Ein weiterer Grund für diese geringe Ausprägung liegt, worauf insbesondere *Visky*¹³⁶ hingewiesen hat, in der Bewertung der geistigen Arbeit. Die in der römischen Tradition begründete Auffassung, daß der freigeborene römische Bürger seine geistige Tätigkeit nur unentgeltlich zur Verfügung stellen dürfe, machte es schwierig, in dem Werk als Produkt dieser geistigen Tätigkeit einen Vermögensgegenstand zu erkennen. «Diese Anschauungsweise, nach der sich die geistige Arbeit freier Menschen nicht in Geld umwerten läßt und daß ihren Wert überhaupt in Geld auszudrücken überhaupt unmöglich ist – dies wäre unwürdig und widersprüche auch dem Rechtszustand des freien Menschen –, konnte das Produkt der geistigen Arbeit nicht anders bewerten.»¹³⁷

Hinzu kam, daß auch von anderer Seite kein Interesse an der Schaffung eines Urheberrechtsschutzes bestand. Im Falle der Dichter, die von ihren Förderern abhängig waren, standen deren Interesse dem Urheberrecht entgegen. Noch viel weniger Anlaß zur Entwicklung urheberrechtlicher Gedanken bot schließlich die literarischen Produktion der Sklaven und Freigelassenen¹³⁸.

Aus urheberrechtlicher Sicht sind die Quellen dennoch von Interesse, denn sie bestätigen jene Erkenntnis, die später im 18. Jahrhun-

dert zur Entwicklung des Urheberrechts führte: daß sich das Recht des Urhebers an seinem Werk «aus der Natur der Sache» oder besser noch aus den Sitten und Gebräuchen unseres Kulturkreises ergibt, wie sie noch heute in der französischen Bezeichnung des Urheberpersönlichkeitsrechts als «droit moral» zum Ausdruck kommt.

¹³⁶ A.a.O., S. 38; ähnlich *Kohler*, a.a.O., S. 329.

¹³⁷ *Visky*, a.a.O.

¹³⁸ *Visky*, a.a.O.